



T e c h n i s c h e
A N S C H L U S S B E D I N G U N G E N
(T A B)

für die

Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
auf die Integrierte Leitstelle
des Landkreises Wittenberg,
mit Sitz in der Erich-Weinert-Straße 4b
in 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stand: Dezember 2018



Inhalt

I. Abkürzungsverzeichnis	3
1. Allgemeines.....	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Ansprechpartner	4
1.3 Vorschriften	4
2. Aufschaltung von Brandmeldeanlagen.....	5
2.1 Planung und Projektierung.....	5
2.2 Wartung und Instandhaltung	6
2.3 Kündigung	6
3. Alarmübertragungsanlage (AÜA)	6
3.1 Alarmempfangsstelle (AES).....	7
3.2 Übertragungseinrichtung (ÜE) inkl. Hauptmelder.....	7
3.3 Übertragungswege.....	7
3.4 Übertragungsprotokoll	8
4. Brandmeldezentrale (BMZ).....	8
4.1 Hauptzugang, Erstinformationsstelle.....	9
4.2 Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte.....	9
5. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD).....	9
5.1 Freischaltelement (FSE) mit Vandalismusrosette	10
6. Erstinformationsstelle	10
7. Brandmelder	10
7.1 Beschriftung	11
7.2 Zwischendecken, Doppelböden oder Schächte	11
8. Gasmeldeanlagen.....	12
9. Feuerlöschanlagen	12
9.1 Wartung.....	12
9.2 Sprinkleranlagen	12
9.3 CO ₂ - oder Inertgasanlagen	12
10. Gebädefunkanlagen	13
11. Feuerwehrpläne / Feuerwehr-Laufkarten.....	13
11.1 Feuerwehrpläne	13
11.2 Feuerwehr-Laufkarten.....	13
11.3 Symbole	14
11.4 Weitere Lagepläne und Tableaus.....	14
12. Abnahme durch die Brandschutzdienststelle	14
13. Wartung und Instandhaltung	15
14. Bauliche und betriebliche Änderungen	16



I. Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AES	Alarmempfangsstelle
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BMUZ	Brandmeldeunterzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigentableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehrinformati- und bediensystem
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
GHS	Generalhauptschlüssel
ILS	Integrierte Leitstelle Landkreis Wittenberg
LAR	Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen
PN	Privater Nebenmelder
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V.
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH



1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung (Fernalarm) über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) auf die Empfangszentrale der Integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises Wittenberg.

Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) auf der Grundlage der DIN 14675 technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung auf das ILS. Sie gelten für Neuanlagen und bei Erweiterung bzw. wesentlichen Änderung bestehender Anlagen mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser TAB.

1.2 Ansprechpartner

Für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Funktion, Betrieb und Außerbetriebnahme sowie der feuerwehrtechnischen Einrichtungen einer BMA stehenden Fragen ist der Landkreis Wittenberg, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (nachfolgend Brandschutzdienststelle genannt) erreichbar:

Landkreis Wittenberg

Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Sitz: Erich-Weinert-Straße 4b

06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 / 479 – 270

Telefax: 03491 / 611 477

E-Mail: brandschutz@landkreis-wittenberg.de

1.3 Vorschriften

BMA sind, soweit nachfolgend nicht anders aufgeführt, nach den jeweiligen in neuester Fassung gültigen Richtlinien und Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0800, Teil 1 Fernmeldetechnik
- DIN 57833/ VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN EN 50136 1-3 Alarmanlagen- Alarmübertragungsanlagen und –einrichtungen
- DIN 4102, Teil 12 Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen



- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14 663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 14 675 Teil 1 und Teil 2 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 33 404, Teil 3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- VdS 2093 VdS-Richtlinie für natürliche Rauchabzugsanlagen
- VdS 2095 VdS-Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Schlüsseldepots
- VdS 2182 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen
- VdS 2465-2, -3 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen
- VdS 2471-S1 Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen
- VdS 2592 VdS-Richtlinie für CO₂-Feuerlöschanlagen
- VdS CEA 4001 VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen

Weitere Richtlinien, wie z. B. über die CE-Kennzeichnung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sind zu beachten.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE.

BMA und deren Anlagenteile müssen vom VdS zugelassen sein.

Die Errichtung / Inbetriebsetzung darf nur von Fachkräften entsprechend DIN 14675 erfolgen.

Es ist ein Konzept für Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675 zu erstellen und zur Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

2. Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

2.1 Planung und Projektierung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer BMA inklusive Übertragungseinrichtung und Übertragungsweg dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind.

Die Planung muss auf einem Brandmeldesystem basieren, dessen Konformität nach DIN 14675 und DIN EN 54 / DIN VDE 0833 geprüft und bestätigt wird. Die Konformität der im System verwendeten Bauteile und das Aufschalten von Brandmeldeanlagen angewendeten Bestandteile müssen nach DIN EN 54 / DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, geprüft und bestätigt sein.

Dies ist durch die Fachunternehmen in geeigneter Weise (Errichterbescheinigung) zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle als Mehrfertigung zur Verfügung zu stellen.

Bei der Planung und Projektierung von BMA sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen können beispielsweise die Verifizierung des Alarmzustands (Abhängigkeit Typ A nach DIN EN 54-2) oder die komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern, Einsatz von Mehrfachsensormeldern, o. Ä.) sein. Für nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind Maßnahmen zur

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____





Vermeidung von Fehlalarmen unzulässig.

Die Funktionalität aller Schnittstellen ist bei der Abnahme der BMA zu bescheinigen.

Im Rahmen der Planung ist durch einen zertifizierten Planer für Brandmeldeanlagen ein aussagekräftiges Brandmeldekonzzept zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.2 Wartung und Instandhaltung

Der Betreiber der BMA trägt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der BMA. Er ist verpflichtet, die BMA gemäß der gültigen Normen und Richtlinien durch Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten.

Entsprechende schriftliche Bestätigungen über den abgeschlossenen Wartungsvertrag sind der Brandschutzdienststelle bei der Aufschaltung der BMA zur ILS des Landkreises Wittenberg unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Der unterschriebene Wartungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA an die Brandmeldeempfangsanlage. Er muss insbesondere eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr gewährleisten.

2.3 Kündigung

Die Kündigung der Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur ILS des Landkreises Wittenberg **ist durch den Konzessionär bei der** Brandschutzdienststelle schriftlich mindestens vier Wochen zum Quartalsende mitzuteilen.

Die Kündigung beim Konzessionär wird gültig mit der Bestätigung durch die Brandschutzdienststelle.

Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, kann eine Kündigung nur erfolgen, wenn:

- die baurechtlichen Auflagen geändert wurden oder nicht mehr bestehen oder
- das Gebäude abgerissen oder geräumt wird.

Der jeweilige Grund ist in der Kündigung anzugeben. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ein Nachweis zu erbringen.

3. Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Nach auslösen des Alarmzustandes der BMA ist sicherzustellen, dass der Fernalarm an die ILS des Landkreises Wittenberg als einzige alarmanlösende Stelle automatisch weitergeleitet wird.

Der Fernalarm der BMA ist über eine AÜA mit der Kategorie DP3 gemäß der DIN EN 50136-1 Tabelle 1 Aufbau einer AÜA weiterzuleiten.



Anschaltungen von BMA an die Telefonanlage der ILS des Landkreises Wittenberg sind nicht gestattet.

3.1 Alarmempfangsstelle (AES)

Der Landkreis Wittenberg betreibt eine AES auf Konzessionsbasis, an die ausschließlich Übertragungseinrichtungen (inkl. Hauptmelder) für Brandmeldeanlagen angeschlossen werden.

Die AES ist in der Kategorie DP3 wegen der erhöhten Ausfallsicherheit mit einer Erstnetzschnittstelle und einer Ersatznetzschnittstelle zu betreiben.

Der Anschluss an die AES erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Konzessionär des Landkreises Wittenberg in Form eines Kundendatenerfassungsblattes. Dieses wird durch die Siemens AG bereitgestellt:

Siemens AG

Building Technologies Division

RC-DE BT OST CS BMD

Peter Trautsch

Nonnendammallee 101

13629 Berlin

Tel.: 030/386-33364

Fax: 030 / 386-33237

Funk: 0172/3086735

E-Mail: peter.trautsch@siemens.com

3.2 Übertragungseinrichtung (ÜE) inkl. Hauptmelder

Die ÜE wird vom Betreiber der Alarmübertragungsanlage, dem Konzessionär, eingerichtet und betrieben. Sie ist dessen Eigentum. Die Nummer der ÜE (PN-Nummer) ist dauerhaft und gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen (z.B. Resopalschild).

Die ÜE ist mit einer Erstnetzschnittstelle und einer Ersatznetzschnittstelle zu betreiben.

3.3 Übertragungswege

Die technischen Anforderungen zu den einzelnen Verbindungsarten nach DIN 50136-1, sind im Punkt 6.2 Anforderungen an die Übertragungsverbindung festgelegt.

Die Aufschaltung hat über eine gesicherte, verschlüsselte Datenprozedur im VdS-Datenprotokoll VdS 2465 zu erfolgen.



Der Betreiber der AÜA ist für die Überwachung der Übertragungswege verantwortlich. Erfolgt die Bereitstellung der Übertragungswege durch den Konzessionär wird auch die Entstörung durch ihn veranlasst und überwacht.

Für die Entstörung der Übertragungswege die vom Betreiber der BMA bereitgestellt werden ist der Betreiber der BMA verantwortlich.

3.4 Übertragungsprotokoll

Das Übertragungsprotokoll ist gemäß VdS 2465 auszuführen. Hierbei dürfen folgende Meldungen an die ILS Wittenberg übertragen werden:

- sämtliche Brandmeldungen und Gefahrstoffalarme (z.B. Gasmeldealarme).

4. Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Aufbau und die Einrichtung einer BMZ mit Aufschaltung an die AES sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

BMZ müssen nicht zwingend beim Hauptzugang oder bei der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr aufgestellt werden. Die Aufschaltung mehrerer BMZ an gleichen oder verschiedenen Standorten als Unterzentralen BMUZ ist möglich. Abstimmungen sind mit der Brandschutzdienststelle in Verbindung mit dem BMA-Konzessionär zu erfolgen.

Für BMA sowie die zugehörigen Alarmübertragungseinrichtungen gilt insbesondere die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR).

Gemäß LAR muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. Brandmeldezentralen sind daher brandschutztechnisch von fremden Anlagen mindestens in F30 abzutrennen. Hierzu ist die BMA in einem separaten Raum aufzustellen, oder entsprechend hinter bauseitigen Umbauungen, Abtrennungen oder Brandschutzgehäusen in F30-Qualität zu installieren.

Zusätzlich ist zu beachten, dass gemäß DIN VDE 0833-2 der Raum, in dem sich die BMZ befindet, mit automatischen Meldern überwacht werden muss. Falls eine Kapselung der BMZ mittels Brandschutzgehäuse erfolgt, ist die Überwachung des Gehäuses mittels eines automatischen Melders notwendig. Das Gehäuse ist in diesem Fall dann normativ wie ein Raum zu sehen.

Wird die BMZ und die ÜE in einem Schrank untergebracht ist dieser abschließbar und in die Generalschließanlage einzubeziehen. Der Schrank mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Blatt 2 zu kennzeichnen.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, sind Störungsmeldungen, entsprechend der VDE 0833, Teil 1 Punkt 3.8.7. sowie die Abschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) mindesten als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung nicht in einem ständig mit unterwiesenen Personen besetzten Raum befindet.



4.1 Hauptzugang, Erstinformationsstelle

Die Positionierung des Hauptzuges, der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr und der feuerwehrtechnischen Infrastruktur ist im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.2 Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte

FBF, FAT und ggf. FGB werden ausschließlich durch die Feuerwehr bedient. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

Angesteuerte Peripheriegeräte, wie z. B. Brandfallsteuerungen an Aufzügen oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, müssen durch Zurückstellen der BMA in Ruhestellung gefahren werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist dies über Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes sicherzustellen und in der Brandschutzordnung zu regeln.

Eine abschließende Kontrolle der baulichen Anlage, bezüglich der Rücksetzung der angesteuerten Peripheriegeräte, durch die Feuerwehr erfolgt nicht.

5. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Bei Gebäuden, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß Punkt 1 Allgemeines versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr jederzeit eine schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein.

Gemäß DIN 14675 ist die Alarmorganisation mit dem Betreiber des Gebäudes oder dem Auftraggeber der BMA und der Brandschutzdienststelle entsprechend dem Brandschutzkonzept so festzulegen, dass eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr einschließlich Bereitstellung von Schlüsseln im FSD besteht.

Über ein vom Verband der Sachversicherer (VdS) zugelassenes FSD wird dies sichergestellt. In das FSD ist ein Umstellschloss (Doppelbartschlüssel) mit einer freizugebenden Schließung des Landkreises Wittenberg einzusetzen. Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen sowie eindeutig mit einer (alpha)numerischen Kennzeichnung zu versehen. Die Schlüsselhinterlegung bzw. ein Schlüsseltausch erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Wittenberg und ist zu protokollieren.

Brandmeldeanlagen zu deren Gebäuden kein zerstörungsfreier Zutritt möglich ist, sind mit einem FSD 3 (gemäß DIN 14675 Anhang C), einer optischen Informationsleuchte (Rundumkennleuchte gelb) und einem Freischaltelement (FSE) auszustatten.

Blitzleuchte und FSD 3 werden durch die BMA erst mit Quittierung durch die Alarmempfangsstelle angesteuert.

Die Deponierung von mindestens 2 identischen Sätzen des / der Objektschlüssels (Generalschlüssel, Schlüssel für Schalteinrichtung, usw.) muss im FSD 3 in einer Aufnahme erfolgen. Die FSD-Außentür (Durchbruch), die geschlossene Stellung der FSD-Außentür sowie das



Vorhandensein der im FSD hinterlegten Schlüssel sind elektronisch zu überwachen.

Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle wie z.B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

Die Anforderungen an Einbau und Anschaltung von Feuerwehr-Schlüsseldepots sind der DIN 14675 zu entnehmen.

5.1 Freischaltelement (FSE) mit Vandalismusrosette

Das FSE ist als eigene Meldergruppe an die BMZ anzuschließen.

Der Anbringungsort des FSD und des FSE ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Standort ist mit einer gelben Rundumkennleuchte kenntlich zu machen.

Das FSE muss von einer verantwortlichen Person der Feuerwehr betätigt werden, wie ein Handfeuermelder nach DIN EN 54-11 angeschlossen werden und einen Brandalarm auslösen. Der Einbau ist Unterputz, mit der Wand bündig und unmittelbar in Nähe des FSD in Griffhöhe vorzusehen. Ist der Installationsort für betriebsfremde Personen ohne Hindernisse zu erreichen, so ist zusätzlich eine Vandalismusrosette zu verwenden.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA nicht beeinflussen.

6. Erstinformationsstelle

Ein FBF nach DIN 14661 sowie ein FAT nach DIN 14662 sind nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle gemäß DIN 14675 zu installieren.

Das FBF, das FAT, die Feuerwehrpläne, die Feuerwehrlauf-Karten und gegebenenfalls das Gebäudefunkbedienfeld sind in einem Gehäuse unterzubringen.

Die Feuerwehrschießungen des FSD, FSE und des FBF werden durch die Brandschutzdienststelle zur Inbetriebnahme der BMA installiert.

Die Freigabe für die Feuerwehrschießungen des FSD, FSE, FBF und FAT sind vom Bauherrn oder einer von ihm beauftragten Person mit folgenden Angaben:

- Antragsteller mit Anschrift und E-Mail –Adresse
- Objekt mit Anschrift
- Rechnungsanschrift

bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen. Der Antragsteller erhält per E-Mail die Freigabe zur Bestellung der Feuerwehrschießungen.

7. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Punkt 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen. Gefordert ist die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

Bei der Projektierung von automatischen Brandmeldern ist generell nach der DIN VDE 0833 Teil zu



verfahren. Die Auflagen der Brandschutzdienststelle sowie die Vorgaben der DIN VDE und des Herstellers sind zu beachten.

7.1 Beschriftung

Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 37/1, 37/2, 37/3, 37/4) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß auszuführen. Es sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen.

Die Größe der Beschriftung richtet sich nach der DIN 1450 und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Alle nicht sichtbaren Brandmelder sind in der unmittelbaren Nähe, an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen Beschriftungsschildern oder mit Parallelanzeigen zu kennzeichnen.

Alle verdeckt eingebauten Brandmelder sind in unmittelbarer Nähe an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen Beschriftungsschildern oder Parallelanzeigen zu kennzeichnen.

7.2 Zwischendecken, Doppelböden oder Schächte

Automatische Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unterhalb von Zwischendecken müssen die Melderstandorte lagerichtig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen. Die Beschriftung ist gemäß Punkt 7.3 auszuführen. Der Brandmelder muss über Revisionsöffnungen (mindestens 0,40 m x 0,40 m) erreichbar sein. Die Abdeckungen von Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern. Sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein.

Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig ist, ist dies in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzuhalten.

Nach Festlegung der Brandschutzdienststelle ist zur Kontrolle der Melder in den Zwischendecken eine Leiter nach EN 131-1 mit entsprechender Höhe in unmittelbarer Nähe der Erstinformationsstelle vorzuhalten. Der Standort der Leiter ist in den Laufkarten und im Feuerwehrplan darzustellen.

Über Brandmelder in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft und gut sichtbar mit der jeweiligen Meldernummer zu kennzeichnen. Die entsprechenden Fußbodenplatten sind entweder komplett farblich von den anderen abzuheben oder mit einem Punkt mit mindestens 6,5 cm Durchmesser zu versehen. Der Punkt ist in die Platte einzulassen.

Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen. Die Beschriftung ist gemäß Punkt 7.1 auszuführen. Die Fußbodenplatten dürfen nicht mit Einrichtungsgegenständen verstellt, und nur in Ausnahmefällen verschraubt sein. Sie müssen mit einem Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber) angehoben werden können. Die Fußbodenplatten sind mit einem geeigneten Material (z. B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern. Die erforderlichen Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber) sind zu hinterlegen.



Der Standort der Bodenheber ist auf den Laufkarten und im Feuerwehrplan darzustellen.

8. Gasmeldeanlagen

Gasmeldeanlagen können über die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden. Die Alarmmeldungen der Gasmelder sind zwingend im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Für den Gasmeldealarm ist die VdS-Meldungsart Gefahrstoffalarm zu verwenden.

Die Aufschaltung von Gasmeldeanlagen ist explizit mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (detektiertes Gas etc.).

9. Feuerlöschanlagen

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden VdS Richtlinien zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.

Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF in dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.

Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppennummer vorzusehen.

Eine Kombination von nicht automatischen und automatischen Auslöseeinrichtungen ist nicht gestattet. Die Löschbereiche sind in den Feuerwehrplänen darzustellen.

9.1 Wartung

Die Feuerlöschanlagen sind entsprechend den gesetzlichen und normativen Vorgaben zu warten und instand zu halten.

9.2 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte (siehe Punkt 11.2) darzustellen. Der Weg zur SPZ und die Tür zur SPZ sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Sprinklergruppennummer muss immer der Meldergruppennummer entsprechen.

An jeder Alarmventilstation sind die Sprinklergruppe und der dazugehörige Löschbereich (Geschoss und Nutzung) anzugeben.

9.3 CO₂- oder Inertgasanlagen

Zur Einhaltung der Vorgaben sowie der Personenschutzmaßnahmen und Kennzeichnung der



Räume bzw. Löschbereiche wird auf die VdS Richtlinien 2093 und 2454 verwiesen.

In der Löschzentrale ist ein Übersichtsplan vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

10. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die Richtlinien zum Einrichten und Betreiben von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen zu beachten. Diese Richtlinien können bei der zuständigen Brandschutzdienststelle bezogen werden.

11. Feuerwehrpläne / Feuerwehr-Laufkarten

11.1 Feuerwehrpläne

Ein Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle hinsichtlich Anzahl, Ausführung und Hinterlegung abzustimmen. Änderungen sind unverzüglich in den Feuerwehrplan einzuarbeiten. Der Feuerwehrplan ist alle 2 Jahre auf Aktualität zu überprüfen.

11.2 Feuerwehr-Laufkarten

Die Anzeigen am FAT müssen schnell, leicht und eindeutig mit der örtlichen Position jedes ausgelösten automatischen Brandmelders und/ oder Handfeuermelders sowie jedes ausgelösten Löschbereiches ortsfester Löschanlagen in Verbindung zu bringen sein.

Dazu ist mindestens je Meldergruppe eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675 bereitzuhalten.

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude zu ermöglichen. Dazu sind die Anforderungen nach DIN 14675 zu erfüllen. Diese Anforderungen sind auch bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, einzuhalten. Dazu muss ein kompletter Satz aller Feuerwehr-Laufkarten separat zur Verfügung stehen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit am FAT oder im FIBS in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren.

Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift:

Feuerwehr-Laufkarten

zu kennzeichnen.

Auf der Feuerwehr-Laufkarte müssen mindestens folgende Informationen vorhanden sein:

auf der Vorderseite:

- Gebäudeübersicht mit Grundriss und sofern erforderlich,
- Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt;



auf der Rückseite:

- Detailplan für den Melderbereich und sofern erforderlich,
- Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt,

mit folgenden Mindestangaben:

- a. Meldergruppe;
- b. Meldernummer(n);
- c. Melderart und -anzahl;
- d. Gebäude/ Geschoss / Raum;
- e. Standort der BMZ, der ÜE und des FAT/ FBF bzw. FIBS;
- f. Laufweg vom Standort zum Meldebereich;
- g. Im Laufweg liegende Treppen und Türen;
- h. Raumkennzeichnung / Nutzung;
- i. Bemerkungen, falls zutreffend (z.B. Ex-Bereich);
- j. Objektname oder Ort (z.B. Straßenbezeichnung);
- k. Datum der letzten Aktualisierung;
- l. Legende, Seitenriss der Geschosse.

Jede Änderung an der BMA oder am Objekt, die eine Überarbeitung der Feuerwehrpläne oder der Feuerwehr-Laufkarten erfordern, teilt der Betreiber unverzüglich und unaufgefordert der Brandschutzdienststelle des Landkreises Wittenberg schriftlich mit.

11.3 Symbole

Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in Feuerwehr-Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind in DIN 14675 einheitlich festgelegt. Sie sind form- und farbidentisch darzustellen. Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Größe der Feuerwehr-Laufkarte muss in Format DIN A4 erfolgen; für größere Objekte ist nach Einwilligung der Brandschutzdienststelle auch das Format A3 zulässig.

Die Karten müssen formstabil und witterungsbeständig ausgeführt werden (z.B. formstabile Folie oder Karton in geschützter Folie (laminiert)).

11.4 Weitere Lagepläne und Tableaus

Die Brandschutzdienststelle kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus in unmittelbarer Nähe des Objektzugangsbereiches angebracht werden. Auf diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.

12. Abnahme durch die Brandschutzdienststelle

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung an der BMA ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und zu informieren.

Der Betreiber der Anlage gibt der ILS des Landkreises Wittenberg den Namen, Anschrift und Rufnummer außerhalb der Arbeitszeit von mindestens 3 verantwortlichen Personen bekannt, die im



Schadensfall auf Anforderung der Feuerwehr verständigt und vor Ort gerufen werden können. Diese Personen sind auch im Textteil des Feuerwehrplanes als Ansprechpartner aufzuführen.

Änderungen der Verantwortlichkeit der zu benachrichtigten Personen sind unverzüglich und unaufgefordert der Brandschutzdienststelle schriftlich mitzuteilen sowie im Feuerwehrplan zu aktualisieren.

Der Abnahme einer BMA muss deren mängelfreie Inbetriebsetzung vorausgehen.

Die Abnahme kann nur erfolgen, wenn die Betriebsbereitschaft mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls (siehe DIN 14675) und der Ausführungsunterlagen / Dokumentation nach DIN 14675 erklärt wurde.

Die Abnahme hat im Beisein des Auftraggebers, der beteiligten Fachunternehmen und der Brandschutzdienststelle bzw. deren jeweiliger Vertreter zu erfolgen.

BMA müssen vor der ersten Inbetriebnahme, einer wesentlichen Änderung sowie mindestens alle drei Jahre durch einen anerkannten Prüfsachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) geprüft werden.

Ein von einem zugelassenen unabhängigen Prüfsachverständigen (z.B. TÜV) erstelltes Gutachten ist vorzulegen. Gutachten mit Mängelanzeigen schließen eine Abnahme aus.

Gleichzeitig ist durch den Betreiber und dem zuständigen Träger der öffentlichen Feuerwehr eine Vereinbarung zur Nutzung des FSD und des FSE im Einsatzfall zu treffen.

Falls vorher noch nicht vorhanden, ist bei der Abnahme ein Nachweis über die regelmäßige Wartung und Instandhaltung nach VDE 0833 zu erbringen.

Die durch die Abnahme entstandenen Kosten trägt der Betreiber der BMA.

Zur Aufschaltung der BMA auf die Empfangszentrale der ILS des Landkreises Wittenberg nach erfolgter Abnahme mit der Brandschutzdienststelle, haben der Auftraggeber, das Errichtungsunternehmen sowie der Konzessionär anwesend zu sein.

13. Wartung und Instandhaltung

Die Instandhaltung der BMA muss nach den Anforderungen der DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2 sowie der DIN 14675 erfolgen. Dabei ist insbesondere auch das FSE und das FSD jährlich in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auf seine Funktion zu überprüfen.

Vor Beginn von Arbeiten, Änderungen an der BMA bzw. Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist die Siemens Service Leitstelle, Telefon 0800/0078007 zu benachrichtigen. Im Objekt / Gebäude ist rechtzeitig durch geeignete alarmorganisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass im Brandfall eine unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr erfolgen kann. Abschaltungen der Übertragungseinrichtung, gemeldet vom Betreiber oder Instandhalter der Brandmeldeanlage, können aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen von der ILS des Landkreises Wittenberg nicht angenommen werden.



Die einmal jährlich vorgeschriebene Wartung und die vierteljährlichen Inspektionsarbeiten sowie alle Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch (an der BMZ hinterlegt) zu dokumentieren.

Bei schweren Mängeln, z.B. häufige Fehlalarme, behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle das Recht vor, die BMA von der Empfangszentrale der ILS des Landkreises Wittenberg zu trennen und die untere Bauaufsichtsbehörde darüber zu informieren. Dies kann als Folge die bauordnungsrechtliche Stilllegung des Betriebes nach sich ziehen.

14. Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen und Erweiterungen an installierten BMA dürfen nur durch eine, für das System nach DIN 14675 zertifizierte Errichtungsunternehmen durchgeführt werden. Dazu benötigte Anlagenteile müssen den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien entsprechen.

Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA muss die gesamte BMA dem aktuellen Stand der DIN 14675 angepasst werden. Im Vorfeld hat eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erfolgen.

Bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sind der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über eine Präzisierung oder über eine Neuanfertigung von entsprechenden Plänen.

Fachdienstleiterin

Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

